

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehrenkirchen für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehrenkirchen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 09. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

		Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.856.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	20.255.500
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-399.400
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	-399.400

2. Im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

		Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.214.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.507.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	707.100
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.940.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.303.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.363.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.656.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.656.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |

II.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 bestätigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der GemO in der Zeit

**von Montag, den 15. März 2021
bis einschließlich Dienstag, den 23. März 2021**

im Rathaus Ehrenkirchen, Zimmer 1.10, während der üblichen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehrenkirchen, den 9.03.2021
gez. Breig, Bürgermeister